BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Mit dieser Empfehlung ersucht die Europäische Kommission den Rat der Europäischen Union, eine Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zu erteilen, die Kommission als Verhandlungsführerin der Union zu benennen, der Verhandlungsführerin Richtlinien zu erteilen und einen Sonderausschuss zu bestellen; die Verhandlungen sind im Benehmen mit diesem Ausschuss zu führen.

2. HINTERGRUND

Am 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) ausgetreten.

Die Einzelheiten des Austritts sind im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft[[1]](#footnote-1) (im Folgenden „Austrittsabkommen“) festgelegt.

Im Austrittsabkommen, das am 1. Februar 2020 in Kraft trat, ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, in dem für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich im Einklang mit diesem Abkommen das Unionsrecht gilt. Dieser Zeitraum endet am 31. Dezember 2020, es sei denn, der mit dem Austrittsabkommen eingesetzte Gemeinsame Ausschuss erlässt vor dem 1. Juli 2020 einen einzigen Beschluss zur Verlängerung des Übergangszeitraums um höchstens 1 oder 2 Jahre.

In den Leitlinien vom 23. März 2018 erklärte der Europäische Rat erneut, dass die Union für die Zukunft eine möglichst enge Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich anstrebt. Den Leitlinien zufolge sollte sich diese Partnerschaft auf den Handel und die wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie auf andere Bereiche, insbesondere die Bekämpfung des Terrorismus und der internationalen Kriminalität sowie die Sicherheits-, Verteidigungs- und Außenpolitik, erstrecken. Diese Leitlinien wurden vom Europäischen Rat mit Blick auf das allgemeine Einvernehmen über den Rahmen für die künftigen Beziehungen festgelegt, das in einer dem Austrittsabkommen beigefügten und darin erwähnten politischen Erklärung niedergelegt werden sollte.

In der dem Austrittsabkommen beigefügten politischen Erklärung wird der Rahmen für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich definiert[[2]](#footnote-2) (im Folgenden „Politische Erklärung“). Darin sind die Eckpunkte für „eine ambitionierte, breite, vertiefte und flexible Partnerschaft festgelegt, die sich auf Handels- und Wirtschaftszusammenarbeit – in deren Zentrum ein umfassendes und ausgewogenes Freihandelsabkommen steht –, Strafverfolgung und Strafjustiz, Außenpolitik, Sicherheit und Verteidigung sowie weiter gefasste Bereiche der Zusammenarbeit erstreckt“.

In Artikel 184 des Austrittsabkommens ist Folgendes vorgesehen: „Die Union und das Vereinigte Königreich bemühen sich nach besten Kräften, in gutem Glauben und unter uneingeschränkter Achtung ihrer jeweiligen Rechtsordnung die erforderlichen Schritte einzuleiten, um die in der politischen Erklärung vom 17. Oktober 2019 genannten Abkommen über ihre künftigen Beziehungen rasch auszuhandeln, und die entsprechenden Verfahren zur Ratifizierung oder zum Abschluss dieser Abkommen durchzuführen, um sicherzustellen, dass diese Abkommen, so weit als möglich ab dem Ende des Übergangszeitraums gelten.“

In seinen Schlussfolgerungen vom 13. Dezember 2019 bekräftigte der Europäische Rat, dass er den Wunsch hat, möglichst enge künftige Beziehungen zum Vereinigten Königreich im Einklang mit der Politischen Erklärung und unter Achtung der früher vereinbarten Leitlinien des Europäischen Rates und der Aussagen und Erklärungen, insbesondere jener vom 25. November 2018, zu begründen. Der Europäische Rat bekräftigte insbesondere, dass die künftigen Beziehungen zum Vereinigten Königreich auf einem ausgewogenen Verhältnis von Rechten und Pflichten beruhen müssen, wobei faire Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen sind. Der Europäische Rat ersuchte die Kommission, dem Rat „unmittelbar nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs den Entwurf eines umfassenden Mandats hinsichtlich der künftigen Beziehungen zum Vereinigten Königreich vorzulegen“.

3. DIE NEUE PARTNERSCHAFT

Die in dieser Empfehlung vorgesehene ehrgeizige und umfassende neue Partnerschaft spiegelt die Schlussfolgerungen und Leitlinien des Europäischen Rates wider und baut auf der Politischen Erklärung auf.

Bei der geplanten Partnerschaft handelt es sich um ein Gesamtpaket, das drei Hauptkomponenten umfasst:

* allgemeine Regelungen (einschließlich Bestimmungen zu den Grundwerten und Grundsätzen sowie zur Governance),
* wirtschaftliche Regelungen (einschließlich Bestimmungen über den Handel und die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen) und
* Regelungen im Bereich der Sicherheit (einschließlich Bestimmungen über Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen sowie über Außenpolitik, Sicherheit und Verteidigung).

Die geplante Partnerschaft basiert auf der Prämisse‚ dass Wohlstand und Sicherheit durch die regelbasierte internationale Ordnung, die Verteidigung der Persönlichkeitsrechte und der Rechtsstaatlichkeit, hohe Standards für den Schutz der Arbeitnehmer- und Verbraucherrechte und der Umwelt, die Bekämpfung des Klimawandels und den freien und fairen Handel gestärkt werden.

Die in dieser Empfehlung vorgesehene Partnerschaft ist umfassend im Sinne der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 13. Dezember 2019. Sie beinhaltet alle in der Politischen Erklärung genannten Interessenbereiche: Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit, Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Außenpolitik, Sicherheit und Verteidigung, Teilnahme an Programmen der Union und Bereiche der thematischen Zusammenarbeit. Die Kommission ist bereit, sich dafür einzusetzen, dass während des Übergangszeitraums so viel wie möglich davon erreicht wird, und die Verhandlungen über alle noch offenen Fragen nach Ablauf des Übergangszeitraums fortzusetzen.

Die geplante Partnerschaft würde die Beschlussfassungsautonomie der Union und ihre Rechtsordnung, die Integrität ihres Binnenmarkts und der Zollunion sowie die Unteilbarkeit der vier Freiheiten achten. Sie sollte den Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleisten und den Status des Vereinigten Königreichs als nicht dem Schengen-Raum angehörendes Drittland widerspiegeln, das nicht die gleichen Rechte haben und dieselben Vorteile genießen kann wie ein Mitgliedstaat. Die geplante Partnerschaft sollte sich auf einen übergeordneten Governance-Rahmen stützen, der alle Bereiche der Zusammenarbeit abdeckt.

In Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich der geplanten Partnerschaft sei daran erinnert, dass in die Erklärungen für das Protokoll der Tagung des Europäischen Rates vom 25. November 2018 die folgende Erklärung des Europäischen Rates und der Kommission aufgenommen wurde: „Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs wird Gibraltar nicht in den räumlichen Geltungsbereich der zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich zu schließenden Abkommen einbezogen. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit gesonderter Abkommen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich in Bezug auf Gibraltar aus. Unbeschadet der Zuständigkeiten der Union und unter uneingeschränkter Achtung der territorialen Unversehrtheit ihrer Mitgliedstaaten, wie sie nach Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union garantiert ist, werden diese gesonderten Abkommen der vorherigen Zustimmung des Königreichs Spanien bedürfen.“

4. DIE VERHANDLUNGEN

Die Kommission wird die Verhandlungen im Einklang mit den im Anhang zu dem Beschluss festgelegten Verhandlungsrichtlinien und im Benehmen mit einem vom Rat bestellten Sonderausschuss führen.

Die Kommission wird die Verhandlungen in kontinuierlicher Abstimmung mit dem Rat und seinen Vorbereitungsgremien führen, die Vorbereitungsgremien des Rates rechtzeitig konsultieren und an diese Bericht erstatten und rechtzeitig alle erforderlichen Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit den Verhandlungen zur Verfügung stellen.

Die Kommission wird das Europäische Parlament regelmäßig zeitnah und umfassend über die Verhandlungen unterrichten.

In Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wird die Kommission die Verhandlungen in Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik führen.

5. RECHTSGRUNDLAGE

Die verfahrensrechtliche Grundlage für einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und die Erteilung von Verhandlungsrichtlinien an den Verhandlungsführer ist Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV. Die geeignete materielle Rechtsgrundlage für den Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und die Erteilung von Verhandlungsrichtlinien an den Verhandlungsführer ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund des weitreichenden Umfangs der geplanten Partnerschaft und der damit angestrebten ehrgeizigen und langfristigen Beziehungen Artikel 217 AEUV. Insofern als der Anhang des Beschlusses Verhandlungsrichtlinien zu Angelegenheiten enthält, die unter den Euratom-Vertrag fallen, sollte die Rechtsgrundlage des Beschlusses auch Artikel 101 EAG-Vertrag umfassen. Die Rechtsgrundlage des empfohlenen Beschlusses sollten daher Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV und Artikel 101 EAG-Vertrag sein. Die materielle Rechtsgrundlage für die Unterzeichnung und den Abschluss der neuen Partnerschaft kann erst am Ende der Verhandlungen bestimmt werden.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) aus der Europäischen Union ausgetreten.

(2) Die Einzelheiten des Austritts sind im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft[[3]](#footnote-3) (im Folgenden „Austrittsabkommen“) festgelegt, das im Einklang mit Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union ausgehandelt und geschlossen wurde.

(3) Im Austrittsabkommen, das am 1. Februar 2020 in Kraft trat, ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, in dem für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich im Einklang mit diesem Abkommen das Unionsrecht gilt. Dieser Zeitraum endet am 31. Dezember 2020, es sei denn, der mit dem Austrittsabkommen eingesetzte Gemeinsame Ausschuss erlässt vor dem 1. Juli 2020 einen einzigen Beschluss zur Verlängerung des Übergangszeitraums um höchstens 1 oder 2 Jahre.

(4) In den Leitlinien vom 23. März 2018 erklärte der Europäische Rat erneut, dass die Union für die Zukunft eine möglichst enge Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich anstrebt. Den Leitlinien zufolge sollte sich diese Partnerschaft auf den Handel und die wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie auf andere Bereiche, insbesondere die Bekämpfung des Terrorismus und der internationalen Kriminalität sowie die Sicherheits-, Verteidigungs- und Außenpolitik, erstrecken. Diese Leitlinien wurden vom Europäischen Rat mit Blick auf das allgemeine Einvernehmen über den Rahmen für die künftigen Beziehungen festgelegt, das in einer dem Austrittsabkommen beigefügten und darin erwähnten politischen Erklärung niedergelegt werden sollte.

(5) In der dem Austrittsabkommen beigefügten politischen Erklärung wird der Rahmen für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich definiert[[4]](#footnote-4) (im Folgenden „Politische Erklärung“). Darin sind die Eckpunkte für eine ambitionierte, breite, vertiefte und flexible Partnerschaft festgelegt, die sich auf Handels- und Wirtschaftszusammenarbeit – in deren Zentrum ein umfassendes und ausgewogenes Freihandelsabkommen steht –, Strafverfolgung und Strafjustiz, Außenpolitik, Sicherheit und Verteidigung sowie weiter gefasste Bereiche der Zusammenarbeit erstreckt.

(6) Artikel 184 des Austrittsabkommens sieht vor, dass die Union und das Vereinigte Königreich sich nach besten Kräften bemühen, in gutem Glauben und unter uneingeschränkter Achtung ihrer jeweiligen Rechtsordnung die erforderlichen Schritte einzuleiten, um die in der Politischen Erklärung genannten Abkommen über ihre künftigen Beziehungen rasch auszuhandeln, und die entsprechenden Verfahren zur Ratifizierung oder zum Abschluss dieser Abkommen durchzuführen, um sicherzustellen, dass diese Abkommen so weit als möglich ab dem Ende des Übergangszeitraums gelten.

(7) In seinen Schlussfolgerungen vom 13. Dezember 2019 bekräftigte der Europäische Rat, dass er den Wunsch hat, möglichst enge künftige Beziehungen zum Vereinigten Königreich im Einklang mit der Politischen Erklärung und unter Achtung der früher vereinbarten Leitlinien des Europäischen Rates und der Aussagen und Erklärungen, insbesondere jener vom 25. November 2018, zu begründen. Der Europäische Rat bekräftigte insbesondere, dass die künftigen Beziehungen zum Vereinigten Königreich auf einem ausgewogenen Verhältnis von Rechten und Pflichten beruhen müssen, wobei faire Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen sind. Der Europäische Rat ersuchte die Kommission, dem Rat „unmittelbar nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs den Entwurf eines umfassenden Mandats hinsichtlich der künftigen Beziehungen zum Vereinigten Königreich vorzulegen“. Der Europäische Rat erklärte, dass er die Verhandlungen aufmerksam beobachten und nach Bedarf weitere allgemeine politische Orientierungen geben werde.

(8) Daher sollten Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland aufgenommen werden. Die Kommission sollte als Verhandlungsführerin der Union benannt werden. In Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sollte die Kommission die Verhandlungen im Einvernehmen mit dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik führen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland aufzunehmen.

Artikel 2

Die Kommission wird als Verhandlungsführerin der Union benannt.

Artikel 3

Die Kommission führt die Verhandlungen im Benehmen mit [Name des Sonderausschusses] auf der Grundlage der im Anhang enthaltenen Richtlinien.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

 Im Namen des Rates

 Der Präsident

1. ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7. [↑](#footnote-ref-1)
2. ABl. C 34 vom 31.1.2020, S. 1. [↑](#footnote-ref-2)
3. ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7. [↑](#footnote-ref-3)
4. ABl. C 34 vom 31.1.2020, S. 1. [↑](#footnote-ref-4)